



Fördergrundsätze Förderprogramm Provenienzen NRW des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

(Stand: 28.08.2025)

1. Leitlinien zur Förderung von Museen, Archiven und Bibliotheken

1.1. Grundlagen musealer, archivarischer und bibliothekarischer Arbeit

Rahmenbedingungen für die Museumsarbeit geben die vom Internationalen Museumsrat (ICOM) verfassten und weltweit anerkannten „Ethischen Richtlinien für Museen“ vor. Die Museumsdefinition aus den ICOM-Richtlinien wird in Deutschland weitgehend als verbindlich anerkannt.¹ Zu den musealen Kernaufgaben gehört das Sammeln, Bewahren und Forschen. Die Ergebnisse der Arbeit in diesen Bereichen sind die Grundlage für das Ausstellen und Vermitteln.²

Für Archive ist die von der Generalversammlung des Internationalen Archivrats (ICA) 2010 in Oslo angenommene Universal Declaration on Archives (WELTWEITE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG ÜBER ARCHIVE) die verbindliche Leitlinie ihres Handelns.³

¹ Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, 2010. 2022 Neufassung der Definition Quelle: <https://icom-deutschland.de/de/nachrichten/147-museumsdefinition.html> Stand: 03.07.2024

² Deutscher Museumsbund e.V. gemeinsam mit ICOM-Deutschland: Standards für Museen, Kassel/Berlin 2006

³ <https://www.ica.org/en>, Stand: 21.02.23



In Nordrhein-Westfalen gilt darüber hinaus das „Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW).⁴

1.2. Politische Rahmenbedingungen und Grundlagen der Provenienzforschung

Um der ethisch-moralischen Selbstverpflichtung nachzukommen, die Politik und Gesellschaft für den Umgang mit Kulturgut tragen, welches den vormaligen Eigentümerinnen und Eigentümern geraubt bzw. im Rahmen kolonialer Expansion angeeignet wurde, fand das Thema Eingang in den Koalitionsvertrag der Bundesregierung „Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“.⁵ Für das Land Nordrhein-Westfalen wird das Verständnis der Provenienzforschung im Kulturgesetzbuch – KulturGB NRW⁶ ausgeführt sowie in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung umrissen.⁷

Für öffentliche Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland gelten in Bezug auf die Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, die Washingtoner Prinzipien⁸ von

⁴ Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW. Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000338, Stand: 03.05.23

⁵ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP): Mehr Fortschritt wagen- Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. S. 125 – 126. Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800> Stand: 12.04.23

⁶ Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW), wurde am 25. November 2021 beschlossen und trat zum 01.01.2022 in Kraft. Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=47588&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=544921 Stand: 23.09.22

⁷ „Wir wollen die wissenschaftliche Forschung und Vernetzung zur Kolonialgeschichte unterstützen. Fragestellungen zur Provenienzforschung, insbesondere zur NS- und Kolonialzeit, sind dabei besonders zu berücksichtigen.“ ZUKUNFTSVERTRAG FÜR NORDRHEIN WESTFALEN Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022-2027, S. 126

⁸ Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles). Veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington, D.C., 3. Dezember 1998. Quelle: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html> Stand: 27.02.23



1998/2018⁹, die „Gemeinsame Erklärung“¹⁰ von 1999 und die „Theresienstädter Erklärung“ von 2009.¹¹ Für Museen sind darüber hinaus die „Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM“ freiwillige Selbstverpflichtung.¹²

Entsprechend einer wachsenden Sensibilität und Verantwortung in Bezug auf Kulturgüter, welche unrechtmäßig bzw. unter ungeklärten Umständen aus ihrem ursprünglichen Kontext gerissen wurden, wird die Erforschung von Objekttranslokationen zwischen Institutionen und Personen innerhalb Deutschlands und Europas bedeutsam, z.B. Recherchen zu kriegsbedingt verlagertem, ggf. illegal aus- bzw. eingeführtem Kulturgut (illegaler Kulturgütertransfer).¹³

Die Erforschung von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten erfolgt auf der Grundlage der „Erste(n) Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus

⁹ Gemeinsame Erklärung zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien von 1998

Zwischen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien der Bundesrepublik Deutschland, dem Abteilungsleiter für Kultur und Kommunikation im Auswärtigen Amt und dem Berater des US-Außenministeriums für Angelegenheiten der Zeit des Holocaust und dem Sondergesandten für Holocaust-Angelegenheiten im US-Außenministerium. Berlin 26. Nov. 2018.

Quelle: https://www.kulturgutverluste.de/Content/01_Stiftung/DE/Veranstaltungsnachlese/2018/2018-11-26_Fachkonferenz-20-Jahre-Washingtoner-Prinzipien-Wege-in-die-Zukunft.html;jsessionid=DBE2F571B0014872EA0938F42DAC448D.m0 Stand: 02.06.23

¹⁰ Gemeinsame Erklärung - Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung). Quelle: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Gemeinsame-Erklaerung/Index.html>. Stand: 27.02.23

¹¹ Theresienstädter Erklärung über Holocaust-Vermögenswerte und damit verbundene Fragen, 2009 Quelle:

https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Service/Downloads/Index.html?cms_gtp=101012_list%253D5 Stand: 03.05.23

¹² Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, 2010, S.12, 2.2. Provenienz und Sorgfaltspflicht. „Vor einem Erwerb muss jede Anstrengung unternommen werden, um sicherzustellen, dass die zum Kauf, zur Leihe, zum Tausch, als Geschenk bzw. als Legat angebotenen Objekte oder Exemplare nicht gesetzeswidrig in ihrem Ursprungsland erlangt oder aus ihm bzw. aus einem dritten Land (einschließlich dem des Museums) ausgeführt wurden, in dem sie möglicherweise in legalem Besitz waren. In dieser Hinsicht muss mit aller gebotenen Sorgfalt versucht werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an.“

¹³ UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut. 1970 auf der 16. Tagung der UNESCO-Generalkonferenz in Paris verabschiedet. Die Konvention wurde im Jahr 2007 von Deutschland ratifiziert. Quelle: <https://www.unesco.de/mediathek/dokumente/unesco/unesco-uebereinkommen> Stand: 20.04.23



kolonialen Kontexten“ vom 13.03.2019.¹⁴ Weitere Grundlagen stellen die Leitfäden des Deutschen Museumsbundes e.V. zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten¹⁵ sowie menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen¹⁶ dar.

Forschung und Dokumentation zu Translokationen und Entziehungen in der Zeit der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) sind ebenso Teil der politischen Agenda.¹⁷ Dies gilt auch, wenn es derzeit keine zu den anderen beiden Kontexten vergleichbaren Grundlagen und Vereinbarungen gibt.

2. Übergeordnete Ziele des Förderprogramms

Das Förderprogramm Provenienzen NRW wurde entwickelt, um die Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der oben genannten Entzugskontexte zu intensivieren sowie die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Provenienzforschung als selbstverständliche sowie dauerhafte Kernaufgabe in den Einrichtungen zu festigen.

Die Einrichtungen sollen mit der Förderung dabei unterstützt werden, ihre Sammlungsbestände hinsichtlich ihrer Provenienz aufzuarbeiten. In Bezug auf

¹⁴ Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, der Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, der Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und der kommunalen Spitzenverbände. Quelle: <https://www.kmk.org/themen/kultur/umgang-mit-dem-kolonialen-erbe-in-museen-und-sammlungen.html> Stand: 23.09.2022

¹⁵ Deutscher Museumsbund e.V.: Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 2021. Quelle: <https://www.museumsbund.de/publikationen/leitfaden-zum-umgang-mit-sammlungsgut-aus-kolonialen-kontexten/> Stand: 12.04.23

¹⁶ Deutscher Museumsbund e.V.: Leitfaden zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, 2013 und 2021. Quelle: <https://www.museumsbund.de/leitfaden-zum-umgang-mit-menschlichen-ueberresten-in-museen-und-sammlungen-veroeffentlicht/> Stand: 12.04.23

¹⁷ Vgl. KulturGB NRW §5 (3), S. 20



NS-verfolgungsbedingten Entzug werden die Einrichtungen unterstützt, der Selbstverpflichtung entsprechend der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung gerecht zu werden. Neben vorbereitenden Arbeiten sowie Maßnahmen, die sich mit während der NS-Zeit verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz befassen, sollen auch solche unterstützt werden, bei denen Kulturgutentzüge in der SBZ sowie der DDR aufgearbeitet werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen umfasst, die der Aufarbeitung von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten dienen.¹⁸

Das „Förderprogramm Provenienzen NRW“ erkennt als einen wesentlichen Aspekt der Arbeit von kulturgutbewahrenden Einrichtungen die Provenienzforschung an. Diese setzt die Dokumentation, Erschließung und Erforschung von Quellen und Sammlungsbeständen voraus. Daneben sind Maßnahmen der Präsentation, Publikation, Kommunikation sowie Vermittlung von Bedeutung, die geeignet sind, Forschungsergebnisse der Fachwissenschaft und/oder der Öffentlichkeit näher zu bringen. Einrichtungen sollen bei der Erschließung ihrer Sammlungen als Grundlage der Forschung, der Provenienzforschung sowie dem nachhaltigen Umgang mit Ergebnissen der Herkunftsforschung unterstützt werden. Die Forschung an und zu Sammlungen, hier Provenienzforschung, stellt die Erfüllung einer der musealen (Kern)Aufgaben dar.

¹⁸ Verständnis von „kolonialen Kontexten“ entspricht dem „Leitfaden des Deutschen Museumsbundes zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ (2021) sowie des Deutschen Zentrum Kulturgutverluste. Gegenstand der Maßnahmen ist daher Kultur- und Sammlungsgut, das im Zuge der kolonialen Expansion nach Europa verbracht wurde. Vgl. DMB / DZK: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Forschungsfoerderung/Projektfoerderung-Bereich-Kulturgut-aus-kolonialem-Kontext/Index.html> Stand: 25.07.2022



Förderfähig sind insbesondere solche Maßnahmen, die der Vor- und Nachbereitung von Projekten dienen, z.B. solche, die durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) gefördert bzw. dort für eine Förderung beantragt wurden sowie Finanzierungsanteile des Projektträgers im Rahmen von DZK-Anträgen.¹⁹

Förderungen sind in drei sogenannten Fördersäulen möglich:

- I. Grundlagen, (vorbereitende) Recherchen
- II. Finanzierungsanteil im Rahmen eines DZK-Projektes
- III. Produkte und Maßnahmen der Veröffentlichung / Nachbereitung (Publikation, Kommunikation etc.)

Damit soll die Voraussetzung geschaffen werden, die Erfolgsquote von Antragstellungen beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste zu steigern. Ziel ist außerdem, eine aufbauende Auswertung von Forschungen und DZK-geförderten Projekten, um eine transparente, nachhaltige Ergebnissicherung sowie intensivierete Forschungsvernetzung und einen Wissenstransfer zu ermöglichen. Insbesondere will das Land Nordrhein-Westfalen mit der Förderung dazu beitragen,

- die Provenienzforschung zu NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in nordrhein-westfälischen Einrichtungen aller Sparten zu intensivieren und den Washingtoner Prinzipien Folge zu leisten,

¹⁹ <https://kulturgutverluste.de/meldungen/aenderung-der-foerderrichtlinien-des-deutschen-zentrums-kulturgutverluste> Stand: 20.08.2024



- die Provenienzforschung zu den Entzugskontexten während der SBZ und DDR-Zeit auszubauen,
- die Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten auszubauen,
- die Forschungen zu Objekt- und Sammlungstranslokationen in historischen Unrechtskontexten zu fördern,
- die Grundlagenarbeit der Dokumentation²⁰ und Digitalisierung zu fördern, um das Wissen über die Herkunft von Objekten öffentlich und transparent zugänglich zu machen, um damit
- die Kooperation und den Austausch von Kulturerbe bewahrenden Einrichtungen sowie Forschungseinrichtungen untereinander sowie mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, Interessensvertretungen und Gemeinschaften, z.B. Herkunftsgesellschaften, anzuregen,
- die Einrichtungen im Sinne einer individuellen Profilschärfung in ihrer Auseinandersetzung mit dem eigenen Sammlungsbestand sowie der Institutionsgeschichte zu unterstützen,
- die Bedeutung, Wahrnehmung und Ergebnisse der Provenienzforschung sowie der Auseinandersetzung mit der eigenen Sammlung und der Institutionsgeschichte in der Öffentlichkeit proaktiv zu kommunizieren,
- Erkenntnisse der Herkunftsforschung nachhaltig zu sichern, (öffentlich) zugänglich zu machen sowie zu publizieren und dokumentieren.

²⁰ Dokumentation auf der Grundlage des „Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten – von der Eingangsdokumentation bis zur wissenschaftlichen Erschließung“, Herausgeber: Deutscher Museumsbund e. V., 2011 Quelle: <https://www.museumsbund.de/leitfaden-dokumentation-von-museumsobjekten-2011/> Stand: 03.05.23 und „Leitfaden zur Standardisierung von Provenienzzangaben“, Arbeitskreis Provenienzforschung, 2018, Quelle: <https://www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/arbeitsgruppen/ag-standardisierung/> Stand: 03.05.23



2.1. Konkrete Maßnahmen / Gegenstand der Förderung / Förderfähige Projektanteile

Um die o. g. Ziele zu erreichen, fördert das Land Nordrhein-Westfalen Vorhaben im Bereich der Provenienzforschung sowie der Kommunikation, Präsentation und Publikation von Ergebnissen diesbezüglicher Forschungen. Dies kann die Auseinandersetzung mit der eigenen Sammlung (Objekten und Quellen: Dokumentation, Digitalisierung) sowie der Sammlungs- und Institutionsgeschichte umfassen. Außerdem sind auch Maßnahmen zur Präsentation (Ausstellung), Publikation sowie Vermittlung und Kommunikation (Veranstaltungen, Medien, Produkte) förderfähig.

Die Förderung kann in Anspruch genommen werden für Maßnahmen in allen drei Fördersäulen

1. Sach- und Materialkosten, darunter auch Werkverträge und Honorare z.B.
 - für die Eruierung und Erschließung sowie Digitalisierung von für die Provenienzforschung relevanter Quellen, (z.B. sach- und fachgemäße Objektfotografie, Einpflege in digitale Sammlungsdatenbanken, Objektdatendigitalisierung, Inventare, Auktionskataloge, Korrespondenzen etc.),
 - die Durchführung von Recherchen, um Forschungsbedarfe zu konkretisieren und ggf. auf deren Grundlage Anträge beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste zu stellen,
 - die Nachbereitung von durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste geförderten Projekten (außerhalb des DZK-Zuwendungsvertrages),
 - für die Konzeption und Umsetzung von analogen und/oder digitalen Ausstellungen, Veranstaltungen, Fortbildungen, Medien und Produkten der Vermittlung, Publikationen,
 - die Konzepterstellung und Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen, die für die Provenienzforschung hilfreiche neue Methoden, Instrumente und



Angebote schaffen, die zu einer Optimierung der Provenienzforschung führen.

- Untersuchungen sowie gutachterliche Stellungnahmen (z.B. Fach- und Wertgutachten, Materialtechnische- und Zustandsanalysen etc.),
- die Anschaffung von (Hard- und) Software (z.B. Technische Ausrüstung zur Digitalisierung, Programme, Datenbank zur Optimierung einer digitalen Provenienzforschung),
- die Anschaffung von Verpackungsmaterial zur sach- und fachgemäßen Verpackung und Lagerung von Objekten, im Rahmen von Restitutionsen und Rückführungen.

2. Anteilige Personalkosten für die wissenschaftliche, restauratorische, museologische oder anderweitige Begleitung und Unterstützung des zu fördernden Projekts durch bestehendes Museumspersonal.

3. Die Deckung von Finanzierungsanteilen im Rahmen einer Antragstellung beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste.

4. Kosten, die im Rahmen von Kooperationen, Netzwerken und Verhandlungen sowie Rückgaben und Rückführungen (Veranstaltung, Verpackung, Versicherung, Reise- und Transport) anfallen.

3. Förderkriterien als Grundlage für die Antragstellung

3.1. Antragsteller / Projektträger

Antragsberechtigt sind:

- Museen, Archive und Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen, die sich in kommunaler bzw. überwiegend öffentlicher Trägerschaft befinden (unabhängig ihrer Rechtsform),



- Museen, Archive und Bibliotheken, deren Träger eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person ist (solche in privater Trägerschaft sind nur in Säule II antragsberechtigt),
- Antragstellende können die Einrichtungen selbst oder deren Träger sowie Freundeskreise sein.
- Bei Verbundprojekten erfolgt die Antragsstellung seitens einer Einrichtung federführend für die anderen Beteiligten.

3.2. Voraussetzungen für die Antragstellung

Antragstellende gewährleisten:

- eine sach- und fachgemäße Durchführung der Maßnahme,
- einen transparenten und nachhaltigen Umgang mit den Forschungsergebnissen (Präsentation, Kommunikation, Publikation etc.),
- die Provenienz („Objektbiografie“) möglichst vollständig, die Entstehungs-, Auffindungs- und/oder Erwerbkontexte sowie deren Eigentums- und Besitzwechsel bzw. deren Lücken, zu dokumentieren,²¹
- die Einarbeitung und den Informationstransfer der Projekterkenntnisse in die Forschungsöffentlichkeit, z.B. wird eine Anschlussfähigkeit der Daten zu den Datenbanken des Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (Fund- bzw. Suchmeldungen: Lost Art Datenbank, Proveana) sowie der KPF.NRW (z.B. Lexikon der Provenienzforschung) gewährleistet.

²¹ Leitfaden Standardisierung von Provenienzangaben. Quelle: <https://www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/arbeitsgruppen/ag-standardisierung/> Stand: 26.04.2023



3.3. Kriterien der Bewertung der Anträge

Kriterien²² sind (vgl. 2.):

- die Anerkennung der ethischen Richtlinien für Museen sowie die Erfüllung der musealen Kernaufgaben entsprechend der DMB-Standards,
- die proaktive Beschäftigung der Einrichtung mit Fragen der Provenienzforschung,
- Art und Umfang der zur Verfügung stehenden Ressourcen (Fachpersonal etc.),
- die Bedeutung der Maßnahme/des Forschungsgegenstandes für die Einrichtung und darüberhinausgehend für betroffene Nachfahren bzw. Herkunftsgesellschaften,
- strukturelle Lücken in der Forschungsinfrastruktur / z.B. Dokumentationsrückstand,
- Verdachtsmomente, aktuelle Rückgabeersuche.

In der Projektskizze ist auf die Kriterien Bezug zu nehmen.

4. Antragstellung und Verfahren

In die Antragsstellung und das Verfahren sind folgende Akteure mit unterschiedlichen Zuständigkeiten eingebunden:

- Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen (KPF.NRW) für die inhaltliche Antragsberatung (s. 4.1.),
- Bezirksregierung Köln für das eigentliche Antragsverfahren (s. 4.2.),

²² Die Liste umfasst beispielhafte Kriterien, die nicht kumulativ sind, deren zutreffen jedoch im Rahmen der Juryentscheidung bewertet werden.



- Eine Jury als empfehlendes/entscheidendes Gremium (s. 4.3.),
- Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft als Zuwendungsgeber.

4.1. Beratung durch die Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen

Die Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen (KPF.NRW) ist vor Antragstellung seitens der Projektträger zu kontaktieren. Die KPF.NRW berät die Antragstellenden zu Projektinhalten und Projektabläufen und ist dabei behilflich, realistische Projektziele sowie Erfolgskriterien zu formulieren.

Eine Beratung vor Antragstellung ist verpflichtend!

Informationen dazu finden die Antragstellenden auf der Homepage der KPF.NRW (<https://www.kpf.nrw/>).

Kontakt:

Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen
Bachstraße 5-9
53115 Bonn
E-Mail: kontakt@kpf.nrw
Tel. +49 228 2070 160

Änderungen im Verlauf des Projektes sind der Bezirksregierung Köln sowie der KPF.NRW – bei Bezug zum Deutschen Zentrum Kulturgutverluste, auch diesem – in schriftlicher Form mitzuteilen.

4.2. Antragstellung bei der Bezirksregierung

Anträge werden bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Anträge müssen über die Onlineantragsfunktion KULTUR.web (<https://www.kultur.web.nrw.de/>) gestellt



werden. Anträge sind für Projekte, die im darauffolgenden Jahr beginnen, zu stellen. Die Antragsfrist ist der 30. November.

Änderungen im Verlauf des Projektes sind der Bezirksregierung sowie der KPF.NRW in schriftlicher Form mitzuteilen.

Dem Antragsformular ist beizufügen (soweit vorhanden):

- Angaben zu bereits erfolgten Forschungen / Maßnahmen im Bereich der Provenienzforschung sowie Darstellung ggf. bereits erfolgter Restitutionsen sowie Einigungen,
- Angaben zum Forschungsgegenstand (Skizze des Bedarfes, Ausgangslage, Erwartungen),
- Schilderung der Planungen hinsichtlich der Ergebnispräsentation und Dokumentation sowie nachhaltigen Wissensdokumentation,
- ein Kosten- und Finanzierungsplanung mit Einzelpositionen, getrennt nach Kalenderjahren,
- Angaben zur Erfolgskontrolle.

4.3. Juryverfahren

Eine Vorauswahl und ergänzende Fachvotierung erfolgt durch die KPF.NRW. Anschließend werden die Projekte einer Jury zur Auswahl vorgelegt. Die Jury besteht aus Expertinnen und Experten aus den Bereichen Provenienzforschung sowie fallbezogen aus dem Museums-, Archiv- und Bibliothekswesen (Museologie, Dokumentationswissenschaft) und Vertreterinnen und Vertretern des für Kultur zuständigen Ministeriums und einer Bezirksregierung. Die Jury wird in Abhängigkeit zu den Projektgegenständen der eingegangenen Anträge entsprechend fachlich besetzt.



5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Eine unterstützende Förderung durch das Land umfasst maximal 80 % der förderfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme. Der Anteil an Eigenmitteln sollte mindestens

20 % der Gesamtkosten betragen. Ein Antragsvolumen von 12.500 Euro sollte nach Möglichkeit nicht unterschritten werden (Sollregelung LHO/VV), kann jedoch aufgrund der fachlichen Notwendigkeit in Ausnahmefällen ermöglicht werden. In diesen Fällen ist der Antragstellende aufgefordert, diese Notwendigkeit zu begründen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte ein einjähriger Projektzeitraum angestrebt werden. Mehrjährige Projekte, bis zu drei Haushaltsjahren, sind jedoch in Ausnahmefällen möglich.

Rechtsgrundlagen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO), das Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen sowie die Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft - 415-03.0- vom 28. April 2021) (Kulturförderrichtlinie NRW)²³ in den jeweils geltenden Fassungen. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen entscheidet aufgrund der Juryempfehlung sowie des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

²³ Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft - 415-03.0- vom 28. April 2021
Quelle: <https://www.mkw.nrw/kultur/rahmen-der-kulturpolitik/kulturfueroederrichtlinie-nrw> Stand: 09.03.23



Die Festlegung der Finanzierungsart erfolgt unter Beachtung der Kulturförderrichtlinie NRW (s.o.). Dokumentationsmaßnahmen für die Projektdurchführung umfassen den üblichen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweisprüfung), darin enthalten eine Darstellung der Zielerreichung.

6. Erfolgskontrolle

Der Antrag muss Angaben zum Zuwendungszweck, zu dem/den übergeordneten Förderziel/en sowie den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung enthalten. Der Zuwendungszweck besteht darin, das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit und in der geplanten Art und Weise durchzuführen.

Erfolgreich ist ein Projekt, wenn neben dem Zuwendungszweck auch das Förderziel erreicht wird. Um dies bewerten zu können, sind im Antrag sowohl Förderziel als auch aussagekräftige und quantifizierbare Indikatoren für die Erfolgskontrolle vorzulegen.

Als Indikatoren für die Erfolgsmessung ist auf die Ziele des Förderprogramms (vgl. 2.) im Antrag Bezug zu nehmen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen ist die Förderung im Rahmen des Programms durch das Logo des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu kennzeichnen. Das Logo der KPF.NRW als Beratungsstelle ist ergänzend aufzunehmen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie mit dem



geförderten Projekt zusammenhängende Veranstaltungen (z.B. Eröffnung) sind der Bezirksregierung Köln und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie der KPF.NRW seitens der Zuwendungsempfänger mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.